



## Änderung des Datenschutzgesetzes

Antrag der FDP-Fraktion zur 2. Lesung  
vom 9. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt die FDP-Fraktion zur 2. Lesung des Datenschutzgesetzes folgenden Antrag:

### **§ 57f<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu) Gemeindegesetz (Fremdänderung DSG):**

*"Den Behörden und Verwaltungsstellen der Zuger Gemeinden gemäss § 1 ist zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben der elektronische Zugriff auf diese Daten im Abrufverfahren zu gewährleisten. Intern regelt der zuständige Rat in einer Verordnung, welche Verwaltungseinheiten auf welche dieser Daten Zugriff haben."*

### **Begründung**

Bei den zugerischen Gemeinden gemäss § 1 Gemeindegesetz besteht die Problematik, dass diese aufgrund der offenbar noch immer fehlenden gesetzlichen Grundlage heute nicht befugt sind, einfache aktualisierte Personendaten im Abrufverfahren aus den Registern der Einwohnerkontrollen zu beziehen. Die meisten Gemeinden führen heute eine elektronische Geschäftsverwaltung, dürfen aber die vorhandenen und benötigten Daten für ihre Verwaltungstätigkeit nicht automatisch abgleichen lassen. Dies führt dazu, dass die Personaldaten in den Geschäftsverwaltungsprogrammen der Gemeinden oft unvollständig oder veraltet sind. Eine Anpassung dieser Daten ist heute nur mit regelmässigem Abfragen bei der Einwohnerkontrolle und manueller Anpassung der Verwaltungsdossiers möglich. Im Zeitalter der Digitalisierung muss auch bei unseren Verwaltungen eine effiziente Verwaltungsführung möglich sein, ohne dabei aber berechnigte Datenschutzinteressen der Bürger zu verletzen. Wohl gemerkt, geht es bei unserem Antrag lediglich um die Daten gemäss § 57f<sup>bis</sup> Abs. 1 Gemeindegesetz wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Der Datenaustausch dient zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und die Personen, welche mit diesen Daten zu tun haben, unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis. Weiter sieht unsere Bestimmung vor, dass der zuständige Rat (Gemeinderat, Kirchenrat, Bürgerrat, Korporationsrat) in einer Verordnung festlegt, welche Verwaltungseinheit auf welche Daten Zugriff hat. Diese Verordnung wird dann die Grundlage für den Bezug der Daten im Abrufverfahren bilden.

In ihrer Vernehmlassung zur Änderung des Datenschutzgesetzes haben die Zuger Einwohnergemeinden beantragt, dass im Zuge der Teilrevision des Datenschutzgesetzes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen sei, dass auch Dritte, die eine gesetzliche Aufgabe erfüllen, einen Onlinezugriff auf die Personendaten der Einwohnerkontrolle erhalten sollen. Dieses berechnigte Anliegen wurde aber im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung nicht berücksichtigt und im Rahmen der Beratungen offenbar übersehen. Weiter kommt dazu, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Grundlagen für die Online-Verordnung eine allenfalls mögliche materielle

Grundlage für den verlangten Datenzugriff verloren geht. Der mit der Revision des Datenschutzgesetzes aus dem Datenschutzgesetz in das Gemeindegesetz übertragene § 57f<sup>bis</sup> Abs. 1 Gemeindegesetz regelt die Auskunftserteilung der Einwohnerkontrollen an die Behörden und Verwaltungsstellen in Bezug auf gewisse bei den Einwohnerkontrollen vorhandenen Personaldaten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Der von uns vorgeschlagene § 57f<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu) Gemeindegesetz befasst sich ebenfalls mit der Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle und ergänzt eine ursprüngliche Bestimmung aus dem Datenschutzgesetz. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen ist erstellt, dass dieser Antrag auf die 2. Lesung einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand aufweist und der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist.

Der vorliegende Antrag entspricht einem vordringlichen Anliegen der Zuger Gemeinden. Mit Schreiben vom 24. März 2020 hat die Gemeindepräsidenten-Konferenz der zugerischen Gemeinden den Regierungsrat des Kantons Zug aufgefordert, im Hinblick auf die 2. Lesung des Datenschutzgesetzes einen Antrag in diesem Sinne in die Beratung aufzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Kantonsrats, wir bitten Sie um Unterstützung dieses Antrages.